

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



121

Band 20 Nr. 13

Leer, 15. März 2016

## Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (8. Tagung).....	121
Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens vom 15. Juli/8. September/9. Dezember 2015.....	121
Personalnachrichten.....	123

### Einberufung der V. Gesamtsynode (8. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 8. Tagung auf

**Donnerstag, den 28. April 2016  
nach Frenswegen**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kloster Frenswegen, Klosterstraße 9, 48527 Nordhorn, und wird bis zum 29. April 2016 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 24. April 2016, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. März 2016

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Heimbucher

Nordholt

### Kirchenvertrag über die gemeinsame pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens vom 15. Juli/8. September/ 9. Dezember 2015

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Accum, vertreten durch den Gemeindegemeinderat

und

die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens, vertreten durch den Kirchenrat

sowie

die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat,

schließen zur Regelung der pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung den folgenden Vertrag:

#### § 1

#### Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Accum und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens arbeiten – bei

Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit – im Bereich der pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung zusammen.

(2) Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein. Macht einer der Vertragspartner geltend, wegen einer Änderung der bei Abschluss zu Grunde liegenden Verhältnisse am Vertrag nicht festhalten zu können, ist der andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) In der jeweiligen Kirchengemeinde nimmt der Kirchenrat/Gemeindekirchenrat die Leitung wahr. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

## § 2

### **Pastorale Begleitung und pfarramtliche Versorgung**

(1) Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum erhält im Rahmen der in Absatz 2 geregelten pastoralen Begleitung und pfarramtlichen Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens die Stellung eines/einer Pfarrers/PfarrerIn der Evangelisch-reformierten Kirche mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die in Satz 1 genannte Stellung bezieht sich insbesondere auf seine pfarramtliche Tätigkeit sowie die Mitgliedschaft im Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens. Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeansprüche des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum an die Evangelisch-reformierte Kirche werden ausdrücklich ausgeschlossen; insoweit wird auf Absatz 3 verwiesen.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden haben jeweils für sich Sorge für die Regelung der Urlaubs- und Vertretungsdienste zu tragen. Sie sollen frühzeitig einen eventuellen Vertretungsbedarf gegenüber ihren jeweiligen Landeskirchen anzeigen. Diese unterstützen sie, sinnvolle Lösungen zu finden. Im Einvernehmen mit den Landeskirchen kann auch ein einheitlicher Vertretungsdienst eingerichtet werden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche beteiligt sich entsprechend des Anteils der Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens an der Gesamtzahl der in den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Accum und Dykhausen-Neustadtgödens zu betreuenden Gemeindeglieder an der Besoldung und Versorgung des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Die Anzahl der Gemeindeglieder wird jeweils zum 1. September eines jeden Jahres für ein Jahr festgestellt. Des Weiteren werden die für die Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-

Neustadtgödens entstandenen Dienstreisekosten erstattet. Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) ist während seiner/ihrer Tätigkeit bei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens über die Rahmenverträge der Evangelisch-reformierten Kirche versichert.

## § 3

### **Sonstige Kosten**

Die Kosten für die laufende Verwaltung (Bürobedarf, Telefonkosten, Porto etc.) werden von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Accum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dykhausen-Neustadtgödens entsprechend des § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 getragen. Falls darüber hinaus Kosten entstehen, sind diese durch Belege nachzuweisen und dem Kostenverhältnis entsprechend von der jeweiligen Kirchengemeinde zu tragen. Beide Kirchengemeinden streben eine einheitliche Verwaltung durch die gemeinsame Kirchenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg an. Hierzu werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

## § 4

### **Beginn und Beendigung des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt, solange die nach Unterzeichnung des Vertrages gewählte Pfarrerin oder Pfarrer Inhaber/in der o.g. Pfarrstellen ist. Nach dem Ausscheiden der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers wird über die Verlängerung des Vertrages in den Gremien der beiden Kirchengemeinden beraten und beschlossen. Eine Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Vertreter einer Kirchengemeinde ist unzulässig.

(3) Eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Kirchenräte nach Benehmensherstellung mit den beiden Landeskirchen möglich. Die Beendigung bedarf der Schriftform.

A c c u m, den 15. Juli 2015

**Der Kirchenrat der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Accum**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der  
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Dykhausen-Neustadtgödens**

gez. Der Kirchenrat

O l d e n b u r g, den 9. Dezember 2015

**Der Oberkirchenrat**

gez. Der Oberkirchenrat

L e e r, den 8. September 2015

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

gez. Das Moderamen der Gesamtsynode

## Personalnachrichten

### Ordination

#### Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin  
in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Leer wurde berufen:

Annette **Holtermann**  
am 13. Dezember 2015

### Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor  
Roland **Trompeter**  
mit Ablauf des 31. Dezember 2015

H22156B

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

**Redaktion:**

**Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

**Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer**  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: [info@reformiert.de](mailto:info@reformiert.de)

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: [matthias.lueken@reformiert.de](mailto:matthias.lueken@reformiert.de)

i. d. R. vierteljährlich